

Legende mit Sonderbauvorschriften

- Geltungsbereich gem. RRB Nr. 1519 vom 16. 5. 1989
- Geltungsbereich Erweiterung

Zweck Ausscheidung einer Spezialzone (Sportzone) für die Anlage und den Betrieb eines Pferde- Ausbildungs- und Turnierplatzes.

Nutzung Reitplatz, periodisch Turnierplatz.

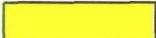
Bauten Zulässig sind:

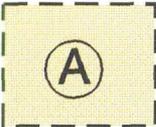
und - Feste und mobile Hindernisse

Anlagen - Weidzäune mit schlanken Holzpfosten und gleichmässig angeordneten Querlatten, Höhe ca. 1.50 m

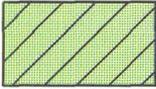
- Holzschopf für Materiallagerung eingeschossig
- Grundfläche max. 100 m²
- Dachform Satteldach beidseits gleich geneigt
- Dachneigung mind. 35° a.T.
- Bedachung Ziegel oder Eternit, braun oder rot
- Lage im Baugesuchsverfahren festzulegen

- Mobile Festzelte und Einrichtungen während Turnieren

 - Kiesweg mit Kofferung, ohne Hartbelag

 - Allwetter- Reit- und Turnierplatz mit Drainagen, Kofferung und unauffälligen angeordneter Beleuchtungseinrichtung, maximale Ausdehnung begrenzt durch Baufeld A

 Gras- Spring- und Übungsflächen: naturnah und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu bewirtschaften

 Versickerungsbereich von Drainagewasser ausserhalb der Grundwasserschutzzone Die Bewilligung für die Versickerung von Drainagewasser erfolgt im Baubewilligungsverfahren

 Ufergehölz: geschützt nach §39 NHV. Unterhalt, Pflege und Ergänzungspflanzung sind gemäss Konzept ANL vom 21. 3. 96 auszuführen

FFF Das Areal muss im Bedarfsfall jederzeit in FFF (Fruchtfolgeflächen) rückführbar sein

Rückzonung Wird die hier festgelegte Sondernutzung aufgegeben, ist das Areal wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen

Ausnahmen Geringfügige Abweichungen vom Plan oder Sonderbauvorschriften kann die Baubehörde im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn Idee und Zweck des Gestaltungsplanes nicht verletzt werden und keine übergeordneten Vorschriften entgegen stehen

Verkehrsführung und Parkierung Die Verkehrsführung und die Anordnung der Parkplätze werden von den zuständigen Behörden mit W.Melliger geregelt